

**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116  
E-Mail: team.z@bmrvdj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktgeldwäschegegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden.  
Stellungnahme des Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV

**Zur GZ: BMF-160400/0002-III/5/2018**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV beeht sich, zum oben genannten Entwurf, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. 18 Z 16 (§ 12 Abs. 3 WiEReG):**

Der Begriff der Strafverfolgungsbehörden wird im Strafrecht unterschiedlich definiert: Während im materiellen Strafrecht alle Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und alle Strafgerichte als zur Strafverfolgung berufen angesehen werden (*Kirchbacher/Presslauer in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Rz 19*), wird der Begriff im strafprozessualen Bereich lediglich in Einzelfällen verwendet, in denen sich der Bedeutungsgehalt jeweils aus der Gesetzesystematik ableiten lässt. Da § 12 Abs. 3 WiEReG offenbar im Sinne des Verständnisses des materiellen Strafrechts auszulegen ist, regt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV an, den in seinem Umfang differenziert betrachteten Begriff der Strafverfolgungsbehörden durch die jegliche Unklarheiten ausschließende Formulierung „**Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte**“ zu ersetzen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 23. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt